

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

RRB Nr. 744

Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG (BLSG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
I.			
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG.			

¹⁾ BSG [101.1](#)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 2 Zweck der Beteiligung ¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG dient der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr. ² Sie leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, der umwelt- und insbesondere klimapolitischen sowie der raumplanerischen Ziele des Kantons.	¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG dient <u>vorrangig</u> der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr. ² Sie leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitäts- <u>und energiepo-</u> <u>litischen</u>, der umwelt- <u>und</u> klimapoliti- schen sowie der raumplanerischen Ziele des Kantons. <u>Sie dient über-</u> <u>dies dazu, auf die Umsetzung ent-</u> <u>sprechender kantonaler Strategien</u> <u>und Erkenntnisse hinzuwirken.</u> ³ Mit seiner Beteiligung nimmt der Kanton Einfluss, a dass die BLS AG in weiteren Be- reichen nur tätig ist, wenn diese im Zusammenhang stehen mit dem Zweck der Beteiligung, b dass diese weiteren Aktivitäten in Tochterunternehmen ausgelagert werden. ⁴ Der Regierungsrat überprüft perio- disch, ob der Zweck der Beteiligung an der BLS AG und BLS Netz AG er- füllt wird.		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Regierungsrat I Antrag Kommissionsmehrheit
Art. 3 Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS AG			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen.			
Art. 4 Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG ¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent an Kapital und Stimmen.			
Art. 5 Veränderung der Beteiligung ¹ Der Regierungsrat entscheidet innerhalb des Rahmens gemäss Artikel 3 bzw. 4 über Zeitpunkt und Ausmass einer Veränderung der Beteiligung an der BLS AG bzw. an der BLS Netz AG.			
Art. 6 Stellung des Kantons ¹ Der Kanton nimmt als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG die Rechte gemäss Artikel 660 ff. des Obligationenrechts (OR) ¹ wahr.	¹ Der Kanton nimmt als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG die Rechte gemäss Artikel 660 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR) ² wahr <u>und schöpft die aktienrechtlichen Möglichkeiten aus, um seine Interessen aktiv zu vertreten.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [220](#)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
² Er setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung seines Rechts ein, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG abzuordnen.	³ Der Regierungsrat übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen. Vorbehalten bleibt Artikel 7a Absatz 2 BLSG.		<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 7 Ausübung der Rechte ¹ Der Regierungsrat a übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen, b bestimmt über die Abordnung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG sowie über deren Abberufung,	Art. 7 Aufsicht des Regierungsrates ¹ Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen als Träger öffentlicher Aufgaben der Aufsicht des Regierungsrates nach Artikel 95 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV).¹ ² Der Regierungsrat <u>erfüllt diese Aufgabe insbesondere wie folgt:</u> a Verabschiedung einer Eignerstrategie, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet, b Verabschiedung eines Aufsichtskonzepts,		<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>

¹ BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
c legt für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG eine Eignerstrategie fest, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet, d trifft organisatorische und konzeptuelle Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigneraufsicht, insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung an ihn und an die zuständige Direktion.	c Durchführung regelmässiger Controlling- und Eignerggespräche, d Abordnung und allfällige Abberufung einer Kantonsvertretung in die Verwaltungsräte, e Verabschiedung eines Anforderungsprofils für die Kantonsvertretung. ³ Er setzt sich ein a für eine massvolle Entschädigung der strategischen und operativen Führungsorgane, b für die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. ⁴ Er trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.		³ Im Rahmen der Aktionärsrechte und des Abordnungsrechts des Kantons setzen sich der Regierungsrat bzw. die Kantonsvertreterin oder der Kantonsvertreter im Verwaltungsrat der BLS AG und der BLS Netz AG ein a für eine massvolle Entschädigung der strategischen und operativen Führungsorgane, b für die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. <i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 7a Oberaufsicht des Grossen Rates		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen als Träger öffentlicher Aufgaben der Oberaufsicht des Grossen Rates nach Artikel 78 Absatz 2 der KV.¹ ² Sie sind in diesem Rahmen gegenüber den zuständigen Organen des Grossen Rates zur Mitwirkung und Auskunftserteilung verpflichtet. ³ Der Regierungsrat orientiert die zuständigen Organe des Grossen Rates über Vorkommnisse von besonderer Tragweite.		<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 8 Auskunft und Geheimhaltung ¹ Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten. ² Der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung.	¹ Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat <u>vollständig, regelmässig und nötigenfalls sofort</u> über die <u>entsprechenden</u> Gesellschaftsangelegenheiten.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 9 Inkrafttreten			

¹ BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
II.			
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
III.			
<i>Keine Aufhebungen.</i>			
IV.			
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
Bern, 24. April 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 4. Juli 2024 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Fuhrer		Bern, 14. August 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer